

Per Zustellungsurkunde



Berlin, den [REDACTED]
Ansprechpartner:
RA/FAVerwR Peter Uhlmann LL.M.
☎ 030/726161-143
Wahl 2014/833
- bitte stets angeben -

Anfechtung der Beiratswahlen 2014

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Beschluss der Unabhängigen Wahlkommission ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

Ihre Wahlanfechtung vom [REDACTED] 2014 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Das WPK Magazin 3/2014 mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses wurde am 2. September 2014 bei der Post eingeliefert. Am [REDACTED] 2014 ging Ihre Wahlanfechtung bei der Unabhängigen Wahlkommission ein. Sie stützen Ihre Wahlanfechtung, der Sie einen Vorschlag von Primus-Seminare zugrunde legen, im Kern auf eine rechtswidrige Wahlbeeinflussung durch eine Täuschung der Wähler über die Hintergründe des Wahlvorschlages von Herrn WP Norbert Herzig. Ergänzend nehmen Sie auf die Begründung der Wahlanfechtung von Herrn RA Kleine-Cosack vom 15. September 2014 Bezug.

II.

Die Unabhängige Wahlkommission ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 WahlO für die Entscheidung über Ihre Wahlanfechtung zuständig.

Ihre Wahlanfechtung ist zulässig. Zwar haben Sie Ihrer Wahlanfechtung vollumfänglich den Vorschlag der Primus-Seminare GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrunde gelegt, diesen Vorschlag haben Sie sich aber mit Ihrer Unterschrift und der Einreichung bei der Unabhängigen Wahlkommission zu eigen gemacht.

Ihrer Wahlanfechtung bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Die angefochtene Wahl verstößt nicht gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren.

(1) Eine rechtswidrige Wahlbeeinflussung durch eine Täuschung der Wähler über die Hintergründe des Wahlvorschlages von Herrn WP Norbert Herzig nicht erfolgt.

Einreicher des gerügten Wahlvorschlages ist allein Herr WP Norbert Herzig als sein Unterzeichner, nicht das IDW oder der Deutsche Steuerberaterverband, selbst wenn diese - wie von Ihnen vorgetragen - Ersteller des Wahlvorschlages gewesen sein sollten. Spätestens mit seiner Unterschrift unter den Wahlvorschlag hat Herr WP Norbert Herzig sich den Wahlvorschlag zu eigen gemacht und damit als eigenen Wahlvorschlag eingereicht. Insoweit gelten keine anderen Maßstäbe als für Ihre Wahlanfechtung. Das freiwillige Zueigenmachen schließt eine Strohmannfunktion aus, Herr WP Norbert Herzig war und ist keine „Marionette“ des IDW.

Ein aktives Mitwirken an der Erstellung des Wahlvorschlages ist rechtlich ebenso wenig wie ein mitformulieren der Wahlanfechtung geboten.

In der Übernahme der Wahlvorschläge durch Herrn WP Herzig liegt auch keine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung durch eine Wählertäuschung. Die durch das Wahlgeheimnis geschützte Freiheit der Wahl schützt den Wähler nicht vor Wahlkampf, Wahltaktik und Wahlmanövern, weil eine demokratische Rechtsordnung eine gewisse Reife des Wählers voraussetzt. Informellen Absprachen vor der Wahl, die das Ziel haben, diesem Vorschlag eine möglichst breite Unterstützung zu sichern, sind daher rechtlich nicht zu beanstanden, da jeder Vorschlagende diese Absprachemöglichkeit hat (VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2007, 13 A 40.07, WPK Magazin 1/2008, 46).

Eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung durch eine Wählertäuschung scheidet zudem auch immer dann aus, wenn es dem mündigen Wähler möglich ist, Wahlkampf, Wahltaktik und Wahlmanöver als solche zu erkennen und sich hierüber aus verschiedenen Quellen zu informieren. Herr WP Norbert Herzig selbst hat schon im Vorfeld der Wahl auf die Übernahme eines fremden Wahlvorschlages hingewiesen. Außerdem haben auch das IDW und Dritte bereits im Vorfeld der Wahl mehrfach auf die Zusammenarbeit von Herr WP Norbert Herzig und dem IDW hingewiesen.

Die freie Willensbildung der Mitglieder der WPK bei der Wahl der Mitglieder des Beirates 2014 war folglich zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

(2) Auch die von Ihnen im Übrigen in Bezug genommene Begründung von Herrn RA Dr. Kleine-Cosack greift nicht durch.

(a) Sämtliche Wahlunterlagen wurden von der Unabhängigen Wahlkommission im Einklang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 WahIO an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung der Wahlberechtigten als „*vertrauliche Wahlunterlage*“ gekennzeichnet versandt. Eine Versendung der Wahlunterlagen an Arbeitgeber ist nicht erfolgt.

An der Rechtmäßigkeit von § 5 Abs. 1 Satz 1 WahIO bestehen keine Zweifel. Die Regelung steht nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht, insbesondere den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen. Weder enthält die WPO eine Verpflichtung noch gibt es einen allgemeinen Wahlrechtsgrundsatz, dass Wahlunterlagen nur an die Wohnanschrift eines Wählers versandt werden dürfen.

Der Versand der Wahlunterlagen an die Postanschrift, ggf. an die berufliche Niederlassung stellt auch die Freiheit der Wahl nicht in Frage. Stimmen Postanschrift und die Anschrift des Arbeitgebers im Fall eines ausschließlich angestellt tätigen Mitgliedes (§ 3 Abs. 1 Satz 3 WPO) überein oder hat ein ausschließlich angestellt tätiges Mitglied keine Postanschrift angegeben, ist dies auf die freie Entscheidung des Mitgliedes zurückzuführen.

Der Vorwurf, die Wahl sei nicht geheim erfolgt, wurde nicht begründet. Anhaltspunkte für Verletzungen des Wahlgeheimnisses liegen der Unabhängigen Wahlkommission nicht vor.

(b) Die großen Berufsgesellschaften als Arbeitgeber haben selbst keine Wahlvorschläge eingereicht. Die Listenführer der den Großgesellschaften zuzurechnenden Wahlvorschläge waren und sind als Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer wahlvorschlagsberechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WahIO). Die Wahrnehmung des Wahlvorschlagsrechts scheidet als gesetzwidrige Wahlbeeinflussung aber von vornherein aus.

Dass die großen Berufsgesellschaften unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch die Ausübung von Druck oder Zwang ernstliche und unausweichliche Einflussnahme auf die Wahlentscheidung der bei ihnen angestellten Wahlberechtigten genommen haben, ist weder substantiiert vorgetragen noch liegen der Unabhängigen Wahlkommission hierüber sonstige Erkenntnisse vor. Die Wahlfreiheit der Mitarbeiter der Großgesellschaften wird im Übrigen durch das Wahlgeheimnis institutionell geschützt. Verletzungen des Wahlgeheimnisses durch die Listenführer der Großgesellschaften sind ebenfalls weder erwiesen noch substantiiert vorgetragen oder sonst bekannt.

Letztlich wird auch die Chancengleichheit durch die Wahlvorschläge der Vertreter von Großgesellschaften nicht verletzt. Dass einzelne Wahlvorschläge aufgrund der Autorität oder Reputation des Vorschlagenden mehr Gewicht haben mögen als andere, lässt sich nicht vermeiden und verletzt nicht den Gleichheitsgrundsatz (VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2007, 13 A 40.07, WPK Magazin 1/2008, 46).

(c) Eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung durch Fehlinformationen über den Wahlvorschlag von Herrn WP Michael Gschrei durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die APAK und die Wirtschaftsprüferkammer und die Unterdrückung für den Wähler bedeutsamer Informationen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist nicht erfolgt.

Die meisten von Herrn RA Kleine-Cosack zur Begründung einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung vorgelegten Dokumente sind nicht an die Wähler oder die Öffentlichkeit gerichtet, sondern stellen interne Korrespondenz dar, die naturgemäß von vornherein nicht geeignet ist, den Wähler zu beeinflussen. Etwaige Veröffentlichungen einzelner Dokumente im Wahlkampf sind nicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die APAK oder die Wirtschaftsprüferkammer sondern durch Dritte, nichtstaatliche Stellen erfolgt. Eine Verletzung des Neutralitätsgebotes scheidet insoweit daher aus.

Der WPK-Newsletter vom 25. November 2013 und die Erklärung der APAK anlässlich der Beiratssitzung am 22. November 2013 entsprechen äußerlich der üblichen Öffentlichkeitsarbeit der Wirtschaftsprüferkammer und der APAK. Eine den Informationsgehalt zurückdrängende reklamehafte Aufmachung ist nicht feststellbar. Die Grenze von der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit zur unzulässig parteiergreifenden Wahlwerbung ist dadurch nicht überschritten.

Der Newsletter der Wirtschaftsprüferkammer hat auch inhaltlich keinen parteiergreifenden Charakter. Zwar sind wp.net und Primus-Seminare, mithin die Unterstützer des Wahlvorschlages von Herrn WP Michael Gschrei ausdrücklich benannt; ihre Tätigkeit wird aber nicht mit negativem Akzent oder gar herabsetzend dargestellt. Der Text ist durch und durch sachlich. Eine (negative) Wertung könnte allenfalls die Formulierung „*mit Strafanzeigen überzogen*“ beigemessen werden. Eine solche Formulierung ist nicht ungewöhnlich, um der Einschätzung Ausdruck zu verleihen, Strafanzeigen seien unbegründet. Die Erklärung der Distanzierung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer weist gerade keinen Bezug zu wp.net und Primus Seminare auf, sondern ist abstrakt formuliert.

Auch die Erklärung der APAK hat inhaltlich keinen parteiergreifenden Charakter. Zwar ist auch hier das wp.net ausdrücklich benannt, seine Tätigkeit wird aber ebenfalls weder mit negativem Akzent noch herabsetzend dargestellt. Der Text ist, auch wenn er Kritik am Stil einzelner Mitglieder des wp.net beinhaltet, durch und durch sachlich. Eine (negative) Wertung könnte der

Formulierung „mit Strafanzeigen überzogen, in denen die abwegige Behauptung aufgestellt wird ...“ beigemessen werden. Die Formulierung „mit Strafanzeigen überzogen“ ist aber - wie bereits ausgeführt - nicht ungewöhnlich. Auch durch die Wertung, Behauptungen in den Strafanzeigen seien abwegig, ist die Grenze der Öffentlichkeitsarbeit zur Wahlwerbung allein noch nicht überschritten.

Insgesamt ist damit weder durch den WPK-Newsletter vom 25. November 2013 noch durch die Erklärung der APAK anlässlich der Beiratssitzung am 22. November 2013 die Grenze von der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit zur Wahlwerbung überschritten.

Letztlich stellt auch die vorgetragene „Unterdrückung des Prüfungsberichtes“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung durch eine parteiergreifende Wahlwerbung dar. Die Frage, ob eine Information der Wähler über die Stellungnahme des BFH BRH* überhaupt geboten und wahlrelevant war und wenn ja wann, kann dahinstehen, da Unterlassungen eine unzulässige Wahlbeeinflussung überhaupt nur dann begründen, wenn sie bewusst (manipulativ) parteiergreifend und gezielt chancenbeeinträchtigend erfolgen, um Wähler in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Diese Absicht ist aber weder erwiesen noch substantiiert vorgetragen oder der Unabhängigen Wahlkommission sonst bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

vBP/StB Jürgen Klinkenberg

Wahlleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sofern die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sofern die Klage in elektronischer Form erhoben wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Für die elektronische Einreichung solcher Dokumente beim Verwaltungsgericht steht ausschließlich das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zur Verfügung. Per E-Mail können Verfahrensanträge oder Schriftsätze in verwaltungsgerichtlichen Verfahren derzeit nicht rechtswirksam eingereicht werden (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881).

-
- * Es handelt sich um einen allen an der Wahlanfechtung Beteiligten offensichtlichen Schreibfehler. Die einzelnen Wahlanfechtungen nehmen ausdrücklich Bezug auf die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorliegende Stellungnahme des Bundesrechnungshofes (BRH). Von einer Berichtigung der Bescheide von Amts wegen wird abgesehen. Auf Antrag wird der einzelne Bescheid selbstverständlich berichtigt werden.